

EU-Erklärung der PPWR-Konformität für Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt gemäß Art. 39 PPWR

1. 3 V - Konformitätserklärung Nr.: 20260010 3V02-04.02

Die Konformitätserklärung gilt für die Verpackungsgruppe: Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt
mit dem KN-Code: 48 19 10 00 (Zolltarifnummer)

2. Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackungsgruppe

Erzeuger der Verpackung ist folgendes Unternehmen:

3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Mit den Werken:

Werk Heimstetten, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Werk Tiefenbach, Sonnenstr. 27, 93464 Tiefenbach (Deutschland)

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger

4. Gegenstand der Erklärung und Beschreibung der Versandverpackung

Suprawellversandtaschen der 2er Serie besitzen folgende wesentliche Eigenschaften:

- Es sind Versandtaschen aus Wellpappe mit einer Materialzusammensetzung des Hauptmaterials von Testliner (TL b) und Wellenstoff (WS).
- Wellpappbögen werden bedruckt, gestanzt und verklebt
- Es sind Versandtaschen mit einer variablen Höhe je nach Inhalt und daher nicht stapelbar ab einer bestimmten Höhe.
- Sie werden mit einem Selbstklebeverschluss, und einer Aufreißhilfe versehen.
- Die Packgüter müssen selbsttragend sein.
- Anlieferung flach gebündelt
- Die Öffnung befindet sich an der schmalen Seite.
- Auf jeder Verpackung steht der Artikelname „SUPRAWELL“ in Kombination mit seiner Größenbezeichnung und als Code 128 mit der Kurzform SW und dem Größenzusatz

Artikel	Gewicht In g	Festigkeit lt. DIN 55468	Welle nach DIN 55468	L	B
SW15G	31	1.02	E	175	250
SW19G	39	1.02	E	200	280
SW208G	45	1.02	E	198	314
SW20G	43	1.02	E	198	314
SW408G	63	1.02	E	250	353
SW40G	60	1.02	E	250	353
SW50G	71	1.02	E	270	390
SW60G	92	1.02	E	290	410
SW70G	106	1.02	E	330	490
SW80G	130	1.02	E	370	540

Die weiteren Spezifikationen der Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt sind dargestellt in der Technischen Zeichnung (Anhang 1), in der Technischen Dokumentation (Anhang 2 –für Behörden zugänglich) und in den Datenblättern (Anhang 3) zu finden

5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung:

Verordnung (EU) 2025/40

Verordnung (EU) 1907/2006 Chemikalienverordnung Reach

Verordnung (EU) 2019/1021 POP-Verordnung

Verordnung (EU) 2017/821 Dodd-Frank-Act – Konfliktmineralien

VerpackDG

6. Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird

Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt erfüllen die Anforderungen der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Art. 5- 12 PPWR

6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

- (1) Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt werden so hergestellt, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind, und negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Mikroplastik.
- (4) Laut Bestätigung unserer Vorlieferanten überschreiten Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt nicht die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg, Analysen liegen vor
- (5) Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt dürfen nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- (6) Die Nachweise über die Einhaltung von Absatz 4 sind in der technischen Dokumentation zu finden.

6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

- (1) Alle in Verkehr gebrachten Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt sind recyclingfähig,
- (2) nach aktuellem Stand gelten Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt als recyclingfähig
- (3) Die Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt haben voraussichtlich eine Recyclingfähigkeit der Leistungsstufe A mit einer Recyclingfähigkeit von mindestens 95 % (nach aktuellem nationalen Mindeststandard, derzeit noch fehlende delegierte Rechtsakte 2028 und 2030)
- (4) delegierte Rechtsakte 2028
Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt gehören der Kategorie Nr. 2 (Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton) lt. Anhang II Tabelle 1 an.

6.3 Art. 7 PPWR – Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen

(5) b) Die Kunststoffanteile von Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt machen weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit aus. Daher gelten Abs. 1 und 2 des Artikels nicht für die Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt.

6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt sind keine Kunststoffverpackungen. Art. 7 und 8 PPWR finden daher keine Anwendung

6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Die Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt sind keine kompostierbaren Verpackungen. Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung auf Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt.

6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

(1) ab dem 1. Januar 2030 folgen geforderte Angaben

ANHANG IV Methode für die Bewertung der Minimierung von Verpackungen

Teil A Leistungskriterien

1: ab 1. Januar 2030

2 -7: sind eingehalten

6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt sind Einwegverpackungen. Art. 10 PPWR findet daher keine Anwendung auf Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt.

6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt werden die Anforderungen gemäß Art. 12 PPWR zur Kennzeichnung von Verpackungen erfüllen. Die konkreten Anforderungen werden derzeit von der EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt geregelt und sind voraussichtlich bis 2028 zu erfüllen. Materialzusammensetzung mit Piktogrammen (Verpflichtung nicht für Transportverpackungen)

7. Notifizierte Stelle

Es ist gegenwärtig noch nicht bekannt, ob eine externe Konformitätsbewertung für Verpackungen geregelt wird, und welche notifizierte Stellen die Konformitätsbewertungen gemäß der PPWR durchführen werden (Stand: Juni 2026). Die für Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt geltende Zertifizierung und ständige Qualitätssicherung der 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden gewährleistet die Konformität von Suprawellversandtaschen der 3er Serie nur gebündelt mit den Anforderungen der PPWR.

EU-Konformitätserklärung (PPWR)



8. Zusätzliche Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden
Kirchheim-Heimstetten, 17.08.2026



i. A. Simone Berger, Qualitätsmanagement

Anlagen

- (1) Technischen Zeichnung
- (2) Technischen Dokumentation:
 - Hauptdokument Technische Dokumentation
 - Risikobewertung der Nichtkonformität
 - Herstellungsprozess
 - Druckbilder der einzelnen Artikel
- (3) Datenblätter der einzelnen Artikel
- (4) Unbedenklichkeitserklärung Incl. Reach-Erklärung